

Gute wissenschaftliche Praxis als Teil einer Wissenschaftsethik

Werner Meixner, TU München, Institut für Informatik
meixner@in.tum.de

24. Februar 2016

Zum Begriff bzw. zur Thematik „guter wissenschaftlicher Praxis“ gibt es Richtlinien der DFG, die in einer entsprechenden Denkschrift niedergelegt sind. Dieses Dokument liefert eine Blaupause für die Schrift der TUM „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der TUM“ (siehe auch Vortrag Sponholz), die insbesondere Doktoranden zur Beachtung aufgegeben wird.

Der Begriff „gute wissenschaftliche Praxis“ wurzelt in dem dazu komplementären Begriff des „wissenschaftlichen Fehlverhaltens“, der 1998 in einer Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz definiert wurde. Danach meint „Wissenschaftliches Fehlverhalten“ unerwünschte Verhaltensweisen, die das Gegenteil einer „guten wissenschaftlichen Praxis“ darstellen. Es geht insbesondere um Falschangaben und die Verletzung geistigen Eigentums bzw. Probleme der Autorschaft, aber auch um Darstellungsnormen für Ergebnisse und deren eventuell mangelhafte Einordnung in die wissenschaftliche Literatur.

Normen guter wissenschaftlicher Praxis im Sinne der erwähnten Richtlinien gehören zur Ethik wissenschaftlichen Handelns. Klar ist aber auch, dass diese Normen nur einen untergeordneten Bereich der Ethik abdecken, der beispielsweise Korrektheits- oder Anstandsfragen oder strafrechtlich relevanten Betrug betrifft. Forschungsfreiheit wird da nirgends berührt. Die ethischen Probleme von Chancen und Risiken neuer Forschungsergebnisse und die Verantwortung für diese Risiken in den jeweiligen Wissenschaftsfeldern sind ausgeklammert.

Muss man nicht wissenschaftliches Fehlverhalten in einem größeren Rahmen diskutieren? Kann Fehlverhalten in der Forschung nicht auch in einer Kritiklosigkeit gegenüber allgemeinen Forschungszielen bestehen, die möglicherweise auf die Abschaffung von Grundrechten zielen? Kann es gute wissenschaftliche Praxis sein, bei der Entwicklung von Produkten unkritisch mitzuwirken, die darauf hinauslaufen, bestimmte Grundrechte abzuschaffen, oder in anderer Weise existentielle Risiken für die Gesellschaft bedeuten?

Man muss zumindest darauf hinweisen, dass der wesentliche Teil einer Wissenschaftsethik in den genannten Richtlinien nicht thematisiert wird. Diese Richtlinien liefern insbesondere keinen Beitrag, ein Bewußtsein für die akademische Freiheit,

d.h. Wissenschaftsfreiheit in Forschung und Lehre, als Grundlage unserer Universität und deren wesentlichen Zusammenhang mit ethischen Fragen zu fördern.

Wissenschaftsethik hängt untrennbar mit dem im Grundgesetz (GG) garantierten Recht der Freiheit von Forschung und Lehre zusammen. Alle Angehörigen der Universität sollten Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes und seine Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) kennen wie folgt:

- Artikel 5 Absatz 3 GG:
„Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“
- BVerfG:
„Zugunsten der Wissenschaftsfreiheit ist stets der diesem Freiheitsrecht zugrundeliegende Gedanke mitzubersichtigen, dass gerade eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitvorstellungen befreite Wissenschaft dem Staat und der Gesellschaft im Ergebnis am besten dient.“

Die Verteidigung europäischer Werte wird politisch hochrangig propagiert. Artikel 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist ein hervorragendes Beispiel für europäische Grundwerte. Das Grundgesetz insgesamt beinhaltet in vorbildlicher Weise ein Spektrum von aufeinanderbezogenen Grundwerten auf der Grundlage der Menschenrechte. Die Weiterentwicklung der Interpretation des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht ist ein Stabilitätsanker der politischen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland. Die Prägung des Begriffs des Grundrechts der informationellen Selbstbestimmung war ein Meilenstein (1983) der Entfaltung der Grundrechte. Der Schutz der Privatsphäre hat seither Gewicht.

Den politischen Freiheitsbegriff kann man nicht formallogisch widerspruchsfrei diskutieren. Freiheit benötigt stets eine ethische Verankerung, die die Freiheit an eine verantwortliche Abwägung bindet. Erst die Ethik macht den Freiheitsbegriff diskutierbar. Dies bedeutet nicht Einschränkung der Freiheit sondern qualitative Synthese unterschiedlicher Werte in einem konkreten Kontext. Ethische Werte sind immer mit ethischen Abwägungen verbunden. Freiheit oder Sicherheit? Diese Frage, formuliert nach Art eines formallogischen Widerspruchs, den es alternativ zu entscheiden gelte, gehört zu den Volksverdummungen, mit denen immer wieder mediale oder politische Diskussionen und Wahlen bestritten werden.

Wissenschaftsfreiheit ist ohne Wissenschaftsethik sinnlos. Und der Wissenschaftsbegriff selbst ist ohne Wissenschaftsfreiheit und damit auch Wissenschaftsethik fragwürdig. Die Wissenschaftsethik sucht Antworten auf die Fragen: Was ist im Rahmen des wissenschaftlich Möglichen ethisch erlaubt? Welche Dinge sollten besser unerforscht bleiben? Inwiefern trägt ein Wissenschaftler Verantwortung für die Anwendung der Arbeitsergebnisse?

Zur Klärung dieser Fragen gibt es die Instrumente der fachspezifischen Ethikcodes und der Ethikkommissionen. Beide Instrumente vertrauen auf die *innerwissenschaftliche* Korrektur von Fehlentwicklungen nach dem Muster der Selbstkontrolle insbesondere mit Hilfe von Empfehlungen für die Förderung von Forschungsvorhaben. Gesetzliche Grenzziehungen sind in Deutschland problematisch aufgrund der

in Artikel 5 des Grundgesetzes garantierten Forschungsfreiheit mit Abwehrrecht gegenüber dem Staat.

Ethikkommissionen gehen wesentlich zurück auf die revidierte Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes von 1975. Wichtigstes Thema ist darin die Beurteilung von Forschungsvorhaben, die an Lebewesen durchgeführt werden, aus ethischer, rechtlicher und sozialer Sicht. Themen sind auch der Schutz des Individuums vor den Folgen der (klinischen) Forschung am Lebewesen.

- Beispiele für Ethikkommissionen sind Zentrale Ethikkommission der Bundesärztekammer, Ethikkommission für sichere Energieversorgung, Nanokommission als Beratungsgremium Ethikkommissionen bei Tierversuchen, usw.
- Beratungsgegenstände sind Arzneimittelgesetz, Medizinproduktegesetz, Stammzellengesetz, Transplantationsgesetz, Embryonenforschung, Gentechnik, usw.

Bei einer Diskussion der Wissenschaftsethik innerhalb unserer Fakultät muss es natürlich weniger um Wissenschaftsethik im Allgemeinen gehen, sondern vielmehr um die informatische Wissenschaftsethik. Merkwürdigerweise gibt es zwar bei der GI eine Fachgruppe für Informatik und Ethik, aber es gibt bis heute keine Ethikkommission, die für konkrete informatische Anwendungen Empfehlungen ausarbeitet.

Selbstverständlich gibt es durchaus Diskussionen über ethische Fragen zur Anwendung von digitalen Technologien. Zitat der Akademie der Wissenschaften Leopoldina: „Internet, soziale Netzwerke und digital vernetzte Endgeräte stellen nicht nur einen unüberschaubaren Fundus an Informationen, Services und Kommunikationswegen für den Nutzer bereit, sondern bieten zugleich auch die Möglichkeit, eine enorme Menge an Daten über jeden, der mit ihnen in Berührung kommt, zu sammeln, zu speichern und auszuwerten. Mit der Verfügungsgewalt über diese Daten, die zumeist bei privaten Wirtschaftsunternehmen liegt, geht eine große Verantwortung und eine große Macht einher, da die Unternehmen die Informationen, die sie über ihre Nutzer generieren, direkt wieder in ihre Dienstleistungen einfließen lassen können. Über die Bereitstellung spezifischer Informationen, die an die Interessen eines Nutzers angepasst sind (wie zum Beispiel personalisierte Nachrichten), lässt sich nicht nur dessen Verhalten, sondern auch seine Meinungsbildung beeinflussen. Können über solche Entwicklungen auch politische Prozesse gesteuert werden? Wie begegnen Staaten den neu entstandenen Machtstrukturen? Welche Folgen hat die Digitalisierung für unsere Demokratie?“

Dieses Zitat zeigt, dass die Fragen einer informatischen Wissenschaftsethik diskutiert werden. Leider aber werden sie nicht beantwortet. Zur Erinnerung:

Die Wissenschaftsethik sucht Antworten auf die Fragen: Was ist im Rahmen des wissenschaftlich Möglichen ethisch erlaubt? Welche Dinge sollten besser unerforscht bleiben? Inwiefern trägt ein Wissenschaftler Verantwortung für die Anwendung seiner Arbeitsergebnisse?

Der erste Grundsatz jeder Wissenschaftsethik ist, dass Forschung bzw. Produktentwicklung unterbleiben sollte, die auf die Abschaffung von Grundrechten zielen. Das Aufgeben des Grundsatzes, dass sich Forschung am Menschen orientieren muss, ist definitiv ein ethischer Verstoß. Und damit schließt sich der Kreis zu dem Artikel „Es war einmal das Individuum“ [2], der am Donnerstag, den 3. Dezember auf

Seite 2 in der Rubrik Außenansicht der Süddeutschen Zeitung abgedruckt wurde. Dem Artikel ging die Wahrnehmung voraus, dass es derzeit starke Kräfte gibt, die die ethische Grundlage in den Computerwissenschaften essentiell wandeln bzw. auflösen wollen. Wie anders ist es zu bewerten, dass der Schutz der Privatsphäre aufgegeben wird zugunsten einer mit Macht vorangetriebenen totalen Überwachungs- und Steuerungsmöglichkeit als konkretes technologisches Ziel? Diese Art der Forschung wird durch das Grundgesetz Artikel 5 Absatz 3 nicht geschützt.

Abschließend möchte ich auf eine bedenkliche Entwicklung an den deutschen Universitäten, insbesondere der TU München, hinweisen. Das Studium zum Master erfordert die Beherrschung der englischen Sprache. Insbesondere Vorlesungen werden grundsätzlich in englischer Sprache abgehalten. Nun ist aber die Wissenschaftsfreiheit nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch eine „wertentscheidende Grundsatznorm“¹, die den Staat verpflichtet, mit der Institution der Hochschulen Teilhabe an freier Wissenschaft zu organisieren. Da die deutsche Sprache selbstverständlich grundgesetzlich geschützt ist, muss man Teilhabe der deutschen Bürger an der freien Wissenschaft auch als Teilhabe in deutscher Sprache organisieren. Die behördliche Missachtung der deutschen Sprache in den Universitäten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verstößt meines Erachtens gegen das Grundgesetz. Ein als Rechtfertigung gedachter Hinweis auf die Vorteile für global agierende Konzerne oder gar auf eine angebliche Wissenschaftssprache Englisch ginge vom Grundsatz her völlig fehl. Man kann durchaus befürchten, dass zugunsten globalinvestorischer Interessen eine Art, wie ich es nennen würde, „Österreichisierung“ des deutschen Sprachraums betrieben wird, die einer eigenständigen und freien Entwicklung von Wissenschaft und Technik entgegenstehen und dem Grundgesetz widersprechen würde.

Danksagung

Mein Dank geht an die Mitarbeitervertretung Marouane Sayih und Georg Groh der Fakultät Informatik der TU München, die meine Anregung einer Diskussion in der Mitarbeiterversammlung am 9. März 2016 über Wissenschaftsethik und gute wissenschaftliche Praxis aufgegriffen haben. Mein Dank geht auch an die meist anonymen Autoren von Wikipedia, einer Institution, die ich insbesondere finanziell unterstütze.

Literatur

- [1] Meixner, Werner: Offener Brief an Professor Dr. Manfred Broy und Vortrag zum Thema: Wohin geht die Informatik? Technische Universität München, September 2014. <http://www14.in.tum.de/personen/meixner/WohinGehtDieInformatik.pdf>
- [2] Meixner, Werner: Es war einmal das Individuum. Süddeutsche Zeitung, 3.12.2015.

¹Eine wertentscheidende Grundsatznorm ist eine Norm, die den Staat insbesondere verpflichtet, diese Norm zu bewahren und zu fördern.